

Hausordnung

Begegnungsraum Alice im Pfarrhaus Kröslin

Vor und während der Veranstaltung

1 Die Nutzer verpflichten sich, die **Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln** und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben. Bereits vorhandene Schäden und Verschmutzungen sind vor Beginn der Veranstaltung dem Vermieter schriftlich mitzuteilen (siehe Übergabeprotokoll **Anlage 1** des Raumnutzungsvertrages).

tragtrag

2 Vermieter und Mieter beschließen im Raumnutzungsvertrag einen **Nutzungszeitraum**. Dieser ist zwingend einzuhalten.

3 Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt nur zum vertraglich festgehaltenen **Veranstaltungszweck**. Wird eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt, kann der Vermieter den Raumnutzungsvertrag fristlos kündigen und eine Weiternutzung untersagen.

4 Die Nutzer verpflichten sich zur **Einhaltung** aller einschlägigen **Vorschriften** und behördlichen **Auflagen**, sowie der gesetzlichen Bestimmungen zum **Jugendschutz**. Bei Verstößen gegen die Hausordnung sowie gegen gesetzliche Bestimmungen (siehe auch §6 des Raumnutzungsvertrages) behält sich der Vermieter vor, ein Hausverbot auszusprechen.

5 Die Nutzer tragen dafür Sorge, dass die **zugelassene Personenzahl** im Begegnungsraum in Höhe von **99 Personen** nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

Nach Abschluss der Veranstaltung

6 Die genutzten **Räumlichkeiten** (Begegnungsraum, Küchenzeile, Toilette und Flur) sind wie vorgefunden zu hinterlassen. Sollte wegen noch vorhandener Verschmutzung eine Nachreinigung erforderlich werden, wird dem Mieter die Endreinigung in angemessener Höhe in Rechnung gestellt.

7 Die **Stuhl- und Tischordnung** (siehe Raumplan **Anlage 1**) ist wieder herzustellen.

8 Alle **Fenster und Türen** der Räumlichkeiten sind zu verschließen.

9 Alle **Heizkörper** sind auf Stufe 1 zu stellen.

10 Entstandener **Müll** verbleibt nicht in den Räumlichkeiten, sondern ist zu entsorgen.

11 Der Mieter verpflichtet sich, entstandene **Schäden** an Räumen und Inventar unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter ist weiter verpflichtet Störungen anzuzeigen, die durch unbefugte Dritte in den Räumen entstehen. Er haftet für Sach- und Personenschäden, die während der Nutzung von ihm oder von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen verursacht werden, auch dann, wenn dem Mieter selbst kein Verschulden trifft oder dieses nicht festgestellt werden kann. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.